

## Seegräben

### **Reglement für die Schiffs-Standplätze vom 4. Dezember 2001**

(ersetzt Reglement vom 21. März 1990)

#### **I. Allgemeine Bestimmung**

Die Gemeinde Seegräben besitzt eine konzessionierte Boots-Stationierungsanlage am Pfäffikersee. Gestützt auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992 erlässt der Gemeinderat Seegräben nachstehendes Reglement über die Benützung von Bootsliegplätzen.

##### **Art. 1 Gleichbehandlung**

Die Zuteilung von Bootsliegplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste. Alle Bewerber sind gleich zu behandeln.

##### **Art. 2 Warteliste**

Für die Zuteilung von Bootsliegplätzen ist die Warteliste nach Art. 16 der kantonale Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 massgebend.

Bootsplatzbewerber haben sich schriftlich für einen Bootsplatz bei der Gemeindeverwaltung Seegräben anzumelden. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig und ist jährlich – nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung - zu erneuern. Die Anmeldegebühr von Fr. 20.00 ist jährlich neu zu entrichten. Nichtbezahlung führt zur Streichung auf der Warteliste. Der Benützer eines Bootsplatzes kann seinen Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner oder auf die Kinder übertragen.

##### **Art. 3 Mietvertrag**

Die Benützung eines Bootsliegplatzes wird in einem Vertrag geregelt.

##### **Art. 4 Verwaltung**

Die Verwaltung der Bootsliegplätze obliegt der Gemeindeverwaltung.

#### **II. Benützung der Bootsliegplätze**

##### **Art. 5 Belegung**

Der Benützer darf den Bootsliegplatz nur mit einem verkehrsberechtigten Schiff belegen. Die Gemeindeverwaltung erstellt einen verbindlichen Belegungsplan. Der Abtausch von Bootsliegplätzen ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

**Art. 6 Zeitliche Belegung**

Bootsliegeplätze sind vom 15. April bis 15. Oktober zu belegen. Spätestens bis zum 1. November sind die Boote zu entfernen und ausserhalb des Pfäffikerseeschutzgebietes zu lagern. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen nach Massgabe der kantonalen Stationierungsverordnung bewilligen und daran Bedingungen knüpfen. Bootsinhaber mit einem gültigen Fischerpatent sind davon befreit, das Boot aus den Nassplätzen zu entfernen.

**Art. 7 Unterhalt**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten und das stationierte Boot, den Bootsliegeplatz sowie die Anbindevorrichtungen ordnungsgemäss zu unterhalten.

**Art. 8 Stationieren von Booten, Lagern von Material**

Das Stationieren von Booten aller Art an andern als den von der Verwaltung zugewiesenen Bootsliageplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Anlegestellen usw. ist verboten. Verboten ist auch das Lagern von Schiffen und Material auf öffentlichem Grund. Der Laufsteg ist jederzeit von Material frei zu halten. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben der Vögel sind untersagt.

**Art. 9 Vertäuung**

Jedes Boot ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren.

**Art. 10 Haftung**

Der Benutzer haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbindevorrichtungen und anderen Schiffen verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Utensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, welche infolge Sturm, Feuer oder anderer Ereignisse an den stationierten Booten entstehen.

**Art. 11 Änderungen der Verhältnisse**

Änderungen der zugewiesenen Bootsnummern, Adressänderungen und Wohnortwechsel sind der Verwaltung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

**Art. 12 Benützungsgebühr**

Die Benützungsgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt. Diese berücksichtigt die kantonale Konzessionsgebühr und die Gemeindegebühr (Verwaltungsaufwand und Anlagekosten der Gemeinde). Nicht in der Gemeinde wohnhafte Benutzer bezahlen einen Zuschlag von 10% auf der Gemeindegebühr. Nichtbezahlung führt zur Mietvertragsauflösung.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Vorbehalt kantonalen Rechts**

Die Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Konzessionen und Verordnungen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 14 Sofortige Vertragsauflösung**

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder den Mietvertrag kann die Verwaltung das Vertragsverhältnis fristlos aufheben.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden allfällige andere, widersprechende Beschlüsse aufgehoben.

Seegräben, 5. Dezember 2001

Gemeinderat Seegräben